

## Vortrag an den Ministerrat

### **Siebenter Zusatzvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl zum Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960; Unterzeichnung und Ratifikation**

Grundlage für die jährlichen Leistungen der Republik Österreich an die Katholische Kirche in Österreich ist der Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen (BGBl. Nr. 195/1960). Dieser völkerrechtliche Vertrag fußt auf der Verpflichtung in Art. 26 des Österreichischen Staatsvertrages (BGBl. Nr. 152/1955), die durch die nationalsozialistische Gesetzgebung verfügten Vermögensentziehungen rückgängig zu machen und Entschädigung zu leisten.

Zum Zwecke der Wertsicherung sind die in diesem Vertrag vorgesehenen Leistungen seit 1960 durch den Abschluss von insgesamt sechs Zusatzverträgen angepasst worden. Der Sechste Zusatzvertrag wurde 2009 abgeschlossen (BGBl. III Nr. 120/2009). Im Hinblick auf die seit 2009 eingetretene Steigerung des Verbraucherpreisindex um mehr als 20 Prozent ist die Apostolische Nuntiatur mit Verbalnote vom 1. Juli 2019 an das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres mit dem Vorschlag herangetreten, in neuerliche Verhandlungen über eine Anpassung der jährlichen Leistungen der Republik Österreich an die Katholische Kirche in Österreich einzutreten.

Aufgrund des Beschlusses der Bundesregierung vom 9. Oktober 2019 (sh. Pkt. 10 des Beschl. Prot. Nr. 14) wurde der nun vorliegende Siebente Zusatzvertrag zum Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen verhandelt.

Der Siebente Zusatzvertrag sieht beginnend mit dem Jahr 2018 eine jährliche Zahlung in der Höhe von 20,754 Mio. € vor, was einer Erhöhung des im Sechsten Zusatzvertrag genannten Betrages um 3,459 Mio. € entspricht.

Die bisherigen Zusatzverträge sahen jeweils einen fixen Betrag für die jährlichen Zahlungen vor, wobei jedoch Einvernehmen darüber bestand, dass bei einer nachhaltigen Steigerung des Verbraucherpreisindex um mehr als 20 Prozent ein weiterer, dieser Preissteigerung Rechnung tragender Zusatzvertrag abgeschlossen werden würde. Diese Vorgangsweise soll nun dadurch vereinfacht werden, dass der Siebente Zusatzvertrag vorsieht, dass der Betrag jeweils im Fall einer dauerhaften Geldwertminderung in der Höhe von 20 Prozent, falls erforderlich auch rückwirkend, anzupassen ist. Der neu festgelegte Betrag ist dann im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

Es ist geplant, eine entsprechende Regelung wie im vorliegenden Vertrag auch bezüglich der ständigen Leistungen für die Evangelische Kirche, die Altkatholische Kirche und die Israelitische Religionsgesellschaft vorzunehmen. Eine entsprechende Regierungsvorlage wird dem Nationalrat gleichzeitig mit der Vorlage des gegenständlichen Staatsvertrages zugeleitet.

Mit dieser Maßnahme allfällig verbundene budgetäre Auswirkungen haben im geltenden BFRG bzw. in den geltenden Budgetansätzen des Ressorts ihre Bedeckung zu finden.

Der Siebente Zusatzvertrag hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z1 B-VG. Er hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine unmittelbare Anwendung des Abkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Abkommen keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z2 B-VG.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Zusatzvertrages in deutscher und italienischer Sprache sowie die Erläuterungen vor.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Frauen und Integration und dem Bundesminister für Finanzen stelle ich den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle

1. den Siebenten Zusatzvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl zum Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen vom 23. Juni 1960 sowie die Erläuterungen hiezu genehmigen,
2. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich oder einen von mir namhaft zu machenden Angehörigen des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Unterzeichnung des Zusatzvertrages zu bevollmächtigen,
3. nach erfolgter Unterzeichnung den Siebenten Zusatzvertrag unter Anschluss der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z1 B-VG zuleiten, und
4. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, den Siebenten Zusatzvertrag zu ratifizieren.

6. Juli 2020

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M  
Bundesminister